**Markt Dürrwangen**
Landkreis Ansbach

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan

# "Kinderzoo Wille"
# Ortsteil Haslach

mit integriertem Grünordnungsplan

## Begründung mit Umweltbericht

**Entwurf / Stand: 15.10.2024**

Entwurfsverfasser:


Ingenieurbüro Heller GmbH
Bauleitplanung
Straßenbau
Abwasserbeseitigung/
Wasserversorgung
Vermessung/Geoinformation

ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
HINDENBURGSTRASSE 11 91555 FEUCHTWANGEN
TEL. [illegible] FAX [illegible]
BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE

# Inhaltsverzeichnis

## TEIL A BEGRÜNDUNG

A1. Anlass und Zielsetzung der Planung 3
A2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes 3
A3. Übergeordnete Planungen 4
A4. Alternativenprüfung 6
A5. Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen 6
A6. Technische Erschließung 13
A7. Emissionen 13
A8. Denkmalschutz 14
A9. Anschluss an landwirtschaftliche Flächen 14
A10. Forstwirtschaftliche Belange 14
A11. Leitungszonen von Versorgungsträgern 15
A12. Biotopkartierung und Schutzgebiete 15

## TEIL B UMWELTBERICHT

B1. Kurzdarstellung des Planvorhabens 16
B2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele 16
B3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 17
B4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen 28
B5. Alternative Planungsmöglichkeiten, Auswahlgründe 31
B6. Weitere Angaben zum Umweltbericht 31

# TEIL A BEGRÜNDUNG

## A1. Anlass und Zielsetzung der Planung

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Haslach und besteht aus zwei Teilbereichen. Der Teilbereich 1 umfasst das bestehende Gelände des Kinderzoos, der Teilbereich 2 umfasst die erforderlichen Erweiterungsflächen die als Parkplätze und Freigehege dienen sollen.

Der Kinderzoo erfreut sich zunehmender Beliebtheit, was mit steigenden Besucherzahlen einhergeht. Die damit verbundenen benötigten Stellplätze reichen dafür nicht aus.

Weiterhin entsprechen die derzeitigen Tiergehege nicht mehr den Anforderung an die Tierhaltung, das betrifft im Wesentlichen eine deutliche Vergrößerung des Elefantengeheges und der Bereitstellung von ausreichend großen Freigehege Flächen für Ponys, Pferde, Zebras, Esel, Alpakas und Lamas.

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Sicherung des Bestandes und der funktionalen Entwicklung des Kinderzoo Wille, um die tierschutzrechtlichen Anforderungen herstellen zu können.

Um künftige Erweiterungen, Erneuerungen oder Ergänzungen zu ermöglichen, wird das Gelände inkl. der erforderlichen Erweiterungsflächen planungsrechtlich neu geregelt.

Weiterhin wird das Ziel verfolgt, ein verträgliches Nebeneinander zwischen Kinderzoo und angrenzender Wohnbebauung zu erreichen.

Die Ausführungen zur Kompensation von Eingriffen sowie zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange werden im weiteren Verfahren ausgearbeitet.

## A2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Haslach, südlich der Gemeindestraße Richtung Halsbach.

Der Geltungsbereich beinhaltet sowohl das bestehende Kinderzoogelände sowie angrenzende Flächen für eine Erweiterung. Die genaue Abgrenzung ist dem Planteil zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der Flurstücke 114 und 115 (Bestand), 333 (best. Wirtschaftsweg) und 397 (Erweiterung) der Gemarkung Haslach und hat eine Größe von ca. 5,0 ha.

Die Erweiterungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im Norden ist der Geltungsbereich durch die Ortssraße Richtung Halsbach begrenzt, im Süden grenzen Waldflächen, im Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Osten grenzt die bestehende Bebauung des Ortsteils Haslach an.

# A3. Übergeordnete Planungen

## 3.1. Flächennutzungsplan

Der Planbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan teilweise als gewerbliche Baufläche und teilweise als landwirtschaftliche Fläche sowie ein kleiner Teilbereich als Grünfläche dargestellt.

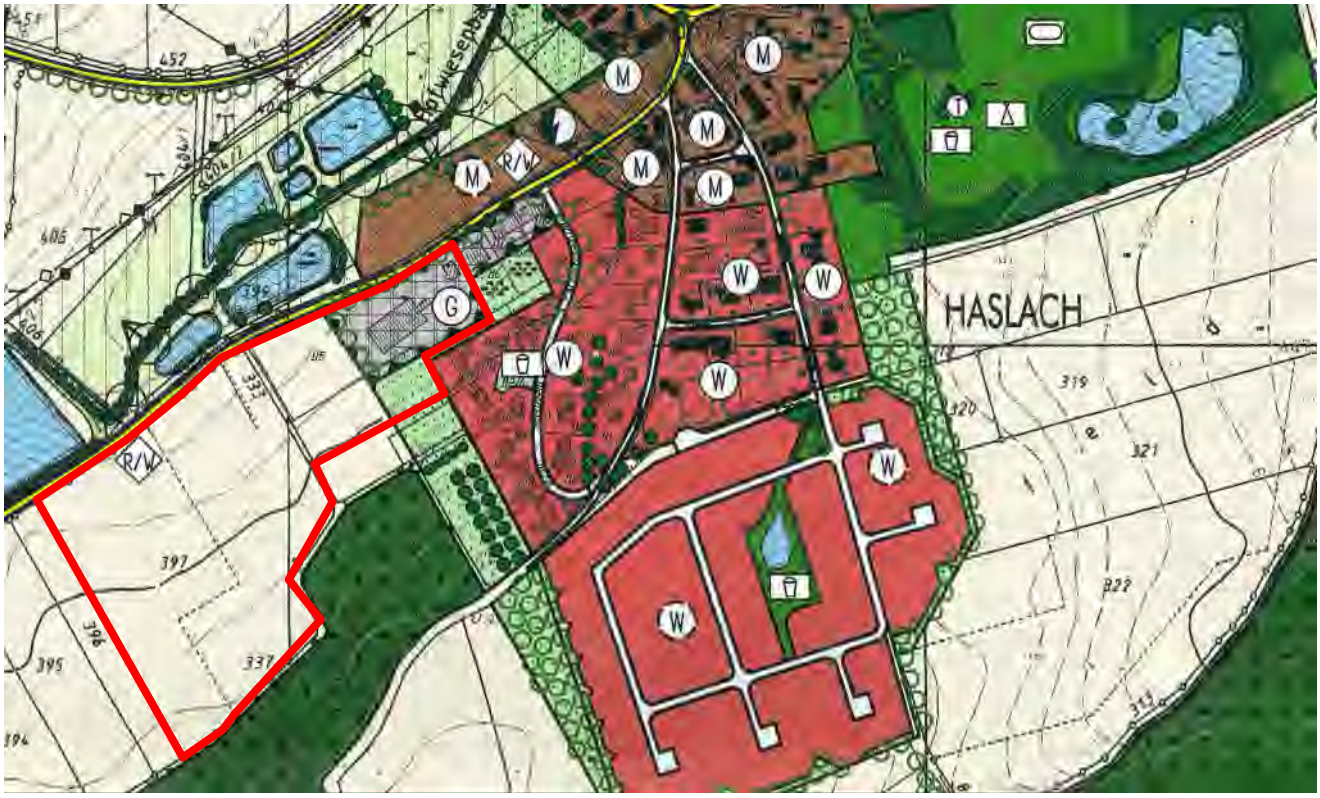


*Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde mit Umgriff des Bebauungsplanes*

Der Flächennutzungsplan entspricht nicht den Darstellungen des Bebauungsplanes und wird deshalb gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Parallelverfahren geändert.

## 3.2. Landes- und Regionalplanung

Der Markt Dürrwangen liegt im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll ohne Zentrumsfunktion. Das Gemeindegebiet liegt an einer Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung, die das Mittelzentrum Dinkelsbühl mit dem Unterzentrum Bechhofen verbindet.

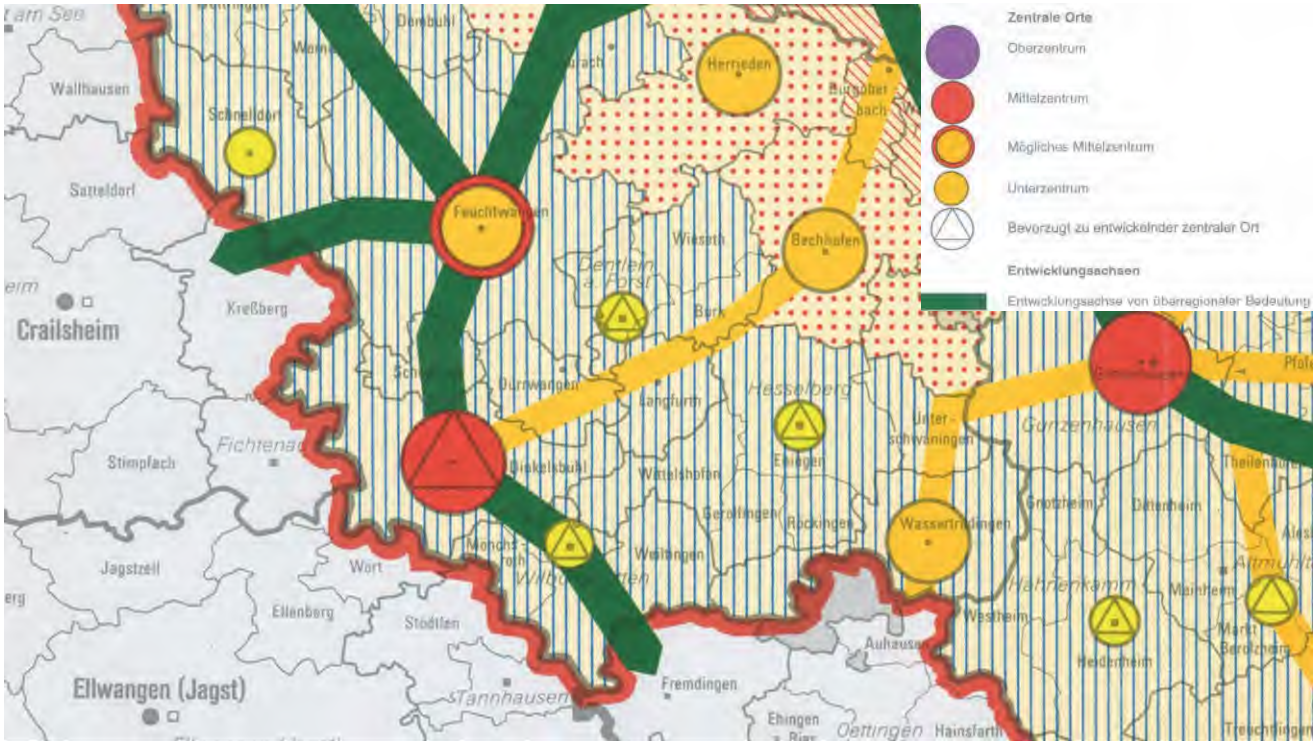


*Auszug Regionalplan Region Westmittelfranken Raumstruktur (Stand März 2000)*

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) und des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (RP) sind für die vorliegende Planung relevant:

**LEP 3.2 Innenentwicklung und Außenentwicklung**
(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.

**LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot**
(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn …

**RP 8 7.1 Natur und Landschaft**

7.1.4.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen der Erhaltung oder Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen unter Beachtung natürlicher Landschaftsstrukturen verstärkt Rechnung zu tragen. Dabei sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

(G) Vor allem in den Siedlungsbereichen, insbesondere der zentralen Orte, ist es bedeutsam, in den vorhandenen Gewässern und deren Uferbereichen naturnahe Ökosysteme anzustreben. Auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt, der Ortsbilder und des Erholungswertes ist möglichst hinzuwirken.

(G) Einer nachteiligen Veränderung des Landschafts- und Siedlungsbildes in Form von aufgelösten Ortsrändern ist möglichst entgegenzuwirken.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird zum einen der Bestand des „Kinderzoo Wille“ planungsrechtlich gesichert und zum anderen um die Flächen erweitert, die zum einen erforderlich sind um den Anforderungen der artgerechten Haltung gerecht zu werden und zum anderen, um ausreichend Stellplätze für Besucher herzustellen.

Potentiale der Innenentwicklung stehen aufgrund der Größe der benötigten Fläche und der Beeinträchtigung durch die Tierhaltung nicht zur Verfügung.

Um den Anforderungen der artgerechten Tierhaltung gerecht zu werden, ist ein besonderes Maß an Fläche erforderlich, z.B. benötigen Pferde viel Bewegungsfläche und auch Weidefläche. Durch die geplante Eingrünung fügen sich diese harmonisch in die Landschaft ein.

## A4. Alternativenprüfung

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Überplanung einer bestehenden Anlage. Die Erweiterungen sind wie beschrieben zwingend erforderlich. Mit der Planung kann der Bestand bedarfsgerecht umstrukturiert werden und die daraus resultierenden Erweiterungsflächen bedarfsgerecht gesichert werden. Von einer Alternativenprüfung wird hier daher abgesehen.

## A5. Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen

### 5.1. Beschreibung des Vorhabens

Der Kinderzoo Wille befindet sich am Ortsrand des Ortsteils Haslach der Marktgemeinde Dürrwangen. Mit der vorliegenden Planung werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt:

1. Bereitstellung der erforderlichen Flächen, um dem genehmigten Tierbestand eine artgerechte Haltung zu ermöglichen
2. Herstellung einer ausreichenden Anzahl an Besucherstellplätzen

Um die Ziele zu erreichen sind Änderungen bzw. Neuerungen wie folgt geplant:

Die Bauleitplanung beinhaltet zum einen die bestehende Anlage des Kinderzoos und zum anderen die erforderlichen Erweiterungsflächen.

Weiterhin wird der Bebauungsplan in verschiedene Zonen mit unterschiedlich zulässigen Nutzungen gegliedert. Die Zonen 1 bis 3 sind hierbei dem Bestand zuzuordnen, der nur teilweise umgenutzt wird. Für die Zonen 4 und 5 wird die zulässige Nutzung für die Erweiterungsflächen festgesetzt.

Folgende Nutzung der jeweiligen Zonen ist vorgesehen:

Der berstende Aufenthaltsbereich mit Gastronomie und sonstigen Attraktionen bleibt unverändert erhalten (Zone 1).

Die meisten bestehenden Gehege, für bspw. Esel, Alpakas, Zebras, Pferde und Ponys sind im Erweiterungsbereich geplant. Hier sind große Freigehege mit ausreichend Auslaufmöglichkeiten und kleine Tierunterstände geplant (Zone 4). Aufenthaltsbereiche sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Durch die Auslagerung der vor genannten Gehege ist es möglich, das Elefantengehege zu vergrößern, dass es den Anforderungen zur Haltung von Elefanten entspricht (Zone 2).

Auf der Erweiterungsfläche sind neben Freigehegen, Stellplätze geplant (Zone 5), um den Besucherverkehr auf dem Gelände aufnehmen zu können und auch an besucherstarken Tagen, keine negative Beeinträchtigung der benachbarten Anwohner, durch wild parkende Autos entsteht.

Durch die Herstellung der neuen Parkflächen, kann auf die Parkfläche im Bereich der Kasse verzichtet werden. Im Kassenbereich ist zukünftig das Streichelzoogehege geplant (Zone 3).

Die vorliegende Planung dient lediglich dazu, den Bestand umzustrukturieren. Neue Attraktionen oder zusätzliche Tiere sind nicht geplant und auch nicht zulässig. Die Planung beschränkt sich auf den bisher genehmigten Tierbestand.

Flächenbilanz:

| | |
|---|---|
| Bestehendes Gelände Kinderzoo Wille: | ca. 1,40 ha |
| Freigehegeflächen neu: | ca. 2,35 ha |
| Parkplätze neu: | ca. 0,75 ha |
| Grünflächen / Randeingrünung: | ca. 0,50 ha |

## 5.2. Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Zoo“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

Ziel ist es die planungsrechtliche Zulässigkeit für den Kinderzoo inkl. der erforderlichen Stellplätze zu schaffen.

Das Gebiet gliedert sich in 5 Zonen mit unterschiedlicher Nutzung.

In den Zonen 1 – 3 sind folgende bauliche Anlagen und Nutzungen, die in einem betrieblichen Zusammenhang mit dem Zweck des Gebietes stehen, wie folgt zulässig:

Eingangs- bzw. Kassenbereich

Tierhäuser mit den dazugehörigen Freigehegen

Freigehege mit kleinen Tierunterständen

Spielplatz und Spielgeräte

Gastronomie mit Außensitzflächen

Toilettenanlagen und sonstige Betriebsgebäude

Lagergebäude

In der Zone 4 sind Freigehege mit kleinen Tierunterständen zulässig; die Größen ergeben sich durch die Anforderungen der jeweiligen Tierart. Weiterhin zulässig ist die Neuanlage von Wegen in wasserdurchlässiger Bauweise. Aufenthaltsplätze und bauliche Anlagen sind unzulässig.

In der Zone 5 sind Stellplätze und die erforderlichen Erschließungsstraßen zulässig.

### 5.3. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil durch Baugrenzen festgesetzt. Die Größe des Baufensters wird dabei so dimensioniert, dass die Errichtung der vorgesehenen baulichen Anlagen entsprechend den Anforderungen ermöglicht, werden können.

Nebenanlagen oder Tierunterstände sind je nach Zone auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

### 5.4. Maximal zulässige Anzahl der Tierarten / Entwicklung Tiergehege

Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden sowohl die zulässigen Tierarten als auch die Anzahl der Tiere festgesetzt. Die Anzahl und zulässigen Tierarten werden gemäß genehmigten Tierbestand als Höchstgrenze festgesetzt. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Sicherung des Bestandes und der funktionalen Entwicklung des Kinderzoo Wille, um die tierschutzrechtlichen Anforderungen herstellen zu können. Die Verträglichkeit der angrenzenden bestehenden Bebauung des Ortsteils Haslach muss weiterhin gewährleistet sein, bzw. soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbessert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, den genehmigten Tierbestand als Höchstgrenze festzusetzen. Eine weitere Entwicklung, über den genehmigten Tierbestand hinaus, ist nicht Planungsziel der Gemeinde.

Die bestehenden Gehege deutlich zu vergrößern, ist aus tierschutzrechtlicher Sicht ein Muss. Dadurch, dass die Tiere früher als Tiere des Circus Carl Busch gehalten wurden, waren andere Mindestbedingungen, nämlich Voraussetzung für die Haltung über den Winter (=Winterquartier) gegeben. Die Haltungsbedingungen für Zootiere sind anders, es werden größere Gehege gefordert.

Die Anforderungen an eine tiergerechte Haltung sind klar definiert. Die Mindestanforderungen der Gehege und Freiflächen können mit der Planung für den genehmigten Tierbestand eingehalten werden.

## 5.5. Stellplätze

In der Zone 5 sind Flächen für Stellplätze und den dazugehörigen Verkehrswegen festgesetzt.

Die Anzahl der Stellplätze wurde aufgrund von Zählungen der Fahrzeuge und Auswertung der Besucherzahlen an verschiedenen besucherstarken Tagen ermittelt. Die geplante Anzahl von 300 Stellplätzen sind auch Spitzenbesuchertagen ausreichend.

Die Stellplätze entlang des Wirtschaftsweges, können bei Bedarf auch als Busstellplätze benutzt werden.

Bei dem Parkplatz ist die Versiegelung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Fahrgassen werden asphaltiert, die Stellplätze mit wassergebundener Decke aufgeführt.

## 5.6. Verkehrliche Erschließung

Der Ortsteil Haslach liegt ca. 850 m südöstlich der Staatsstraße St 2220 und ist somit gut verkehrlich angebunden. Der Kinderzoo ist über die bestehenden Ortsstraßen mit Anschluss an die Staatsstraße angeschlossen.

Die Zufahrt der Stellplätze erfolgt über neu herzustellende Wege. Der bestehende Wirtschaftsweg dient nur noch für die fußläufige Erschließung.

## 5.7. Grünordnerische Festsetzungen

Die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sind im beiliegendem Grünordnungsplan beschrieben.

Es werden Festsetzungen zur inneren Durchgrünung, Randeingrünung und zu den Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Die Randeingrünung wird als Ausgleichsmaßnahme gem. § 1a BauGB festgesetzt.

Eingriffs- und Ausgleichsberechnung

Bei der Eingriffs- und Ausgleichsberechnung wird lediglich der Bereich der Erweiterungsflächen betrachtet, da es sich bei dem Bestandsgelände um bereits befestigte, bzw. bestehende Anlagen handelt.

Mit der Planung werden die Parkflächen mit den Erschließungswegen und die sonstigen Wege als Eingriffsflächen betrachtet. Bei den Freigehegeflächen findet kein Eingriff statt.

| BNT | WP | Eingriffsfläche (m²) | Eingriffs-faktor/GRZ | Kompensations-bedarf in Wertpunkten |
|---|---|---|---|---|
| Intensiv bewirtschafteter Acker A 11 | 2 | Zufahrt Parkplätze 3.103 | 1,0 | 6.206 |
| Intensiv bewirtschafteter Acker A 11 | 2 | Stellplätze 4.251 | 1,0 | 8.502 |
| Intensiv bewirtschafteter Acker A 11 | 2 | Zugang Ausläufe 1.200 | 1,0 | 2,400 |
| | | **Ausgleichsbedarf Wertpunkte Gesamt:** | | **17.108** |

Die Randeingrünung wird als Ausgleichsmaßnahme gem. § 1a BauGB festgesetzt. Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines mesophilen Gebüsches (B112).

5.7.3. Ausgleichsberechnung

| **Ausgangs -zustand** | **Bewertung Ausgangs zustand in WP** | **Prognose-zustand** | **Bewertung Prognose-zustand in WP** | **Fläche ($m^2$)** | **Auf-wertung** | **Ausgleichs -umfang in WP** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Intensiv bewirtschaftet Acker A 11 | 2 | Mesophile Hecke B112 | 10 – 1 (Entwicklung) = 9 | 2.700 | 7 | 18.900 |
| | | | | | | **18.900** |

5.7.4. Ersatzflächenbilanz:

Ausgleichsmaßnahmen gesamt 18.900 WP

Ausgleichsbedarf 17.108 WP

Der Eingriff ist somit ausgeglichen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Um die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf den Artenschutz zu prüfen, wird derzeit ein saP Gutachten erstellt. Das Gutachten wird den Unterlagen im weiteren Verfahren der Begründung als Anlage beigefügt und wird somit Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Ergebnisse werden im Entwurf entsprechend eingearbeitet.

## 5.8. Wasserwirtschaftliche Festsetzungen

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone Zone III A des Wasserschutzgebietes der Fernwasserversorgung Franken Haslach – Matzmannsdorf“.

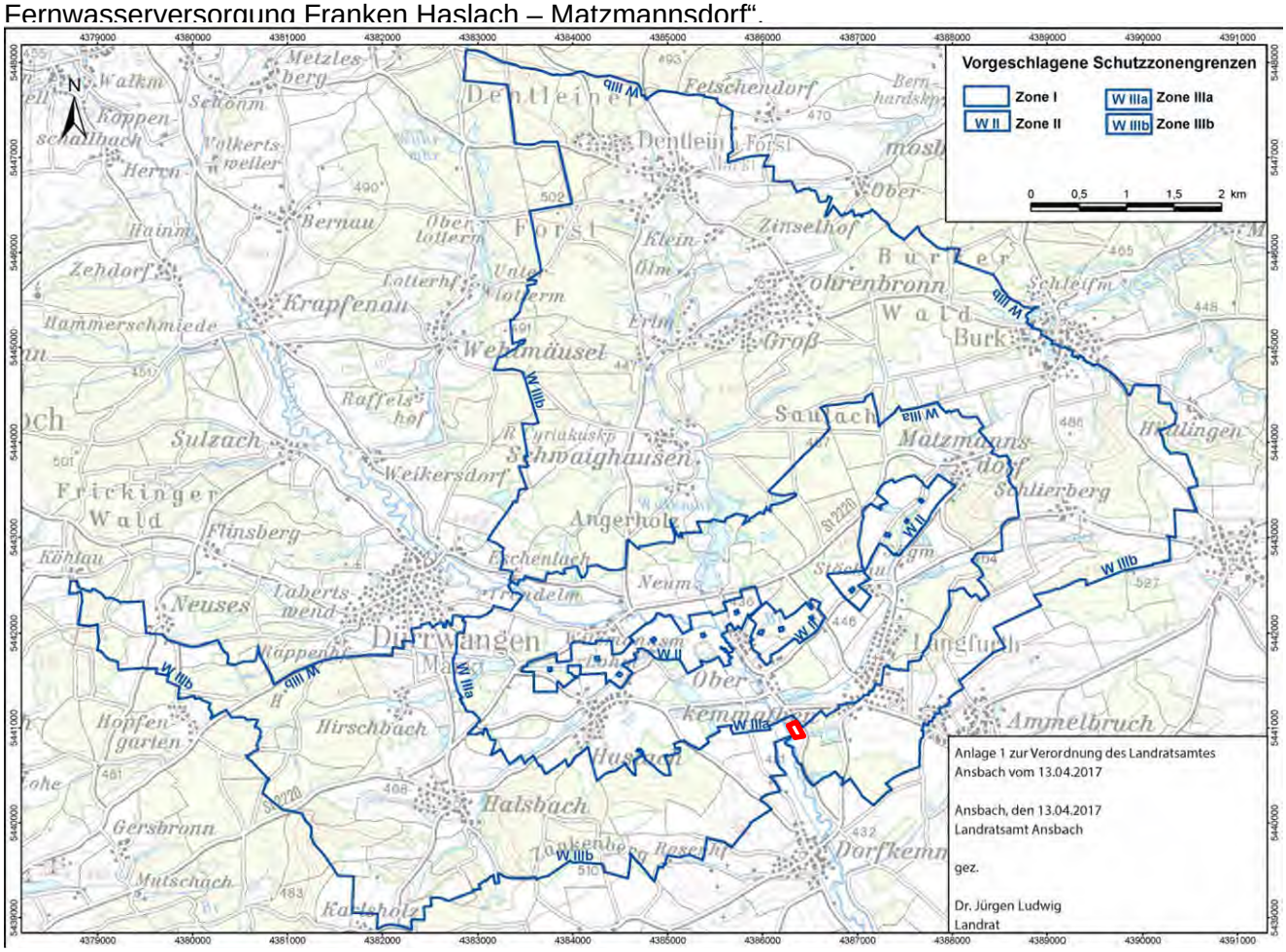


*Lageplan zur Verordnung vom 13.04.2017*

Die Wasserschutzgebiete dienen zum Schutz von Gewässern vor schädlichen Umwelteinflüssen, es gelten besondere Ge- und Verbote.

Bei der Wasserschutzzone III A handelt es sich um ein weiteres Schutzgebiet, zum Schutz des Grundwassers sind daher bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen gem. § 3 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Die in der Verordnung des Landratsamtes Ansbach vom 13.04.2017 festgelegten Ge- und Verbote sind zu berücksichtigen.

- Kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von § 3 Nr. 3.1 und 3.7 der Wasserschutzgebietsverordnung und
- Eine Gründung ist nur bis zur Frostsicherheit zulässig.

## A6. Technische Erschließung

Es handelt sich um ein technisch erschlossenes Gebiet.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt wie bisher über einen ordnungsgemäßen Anschluss an das gemeindliche Kanalsystem. Bei den Erweiterungsflächen fällt kein Schmutzwasser an.

Das Oberflächenwasser im Bereich der Freigehege versickert breitflächig.

Im Bereich des Parkplatzes ist die Versiegelung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Fahrgassen werden asphaltiert, die Stellplätze mit Wassergebundenen Decke aufgeführt. Die Grünstreifen zwischen den Stellplätzen oder im Randbereich lassen sich auch mit Sickermulden für das Regenwasser kombinieren.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, über ein Rigolensystem das Regenwasserzurückzuhalten und gedrosselt in den bestehenden Wegseitengraben abzuleiten.

Die Detailplanung zur Abwasserbeseitigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung bzw. im Zuge der Genehmigungsplanung.

Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung für das Schmutz- und Niederschlagswasser ist in einer Entwässerungsplanung aufzuzeigen. Die Entwässerungsplanung ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen.

Die Stromversorgung wird ebenfalls, soweit erforderlich über eine Erweiterung der bestehenden Versorgungsleitungen sichergestellt.

## A7. Emissionen

Bei raumbedeutsamen Planungen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BlmSchG).

Geruchsemissionen

Auf die angrenzende Wohnbebauung können, wie bisher Geruchsemissionen einwirken. Aufgrund der Verlagerung der Tiere Richtung Westen werden die auftretenden Emissionen wegen des größeren Abstandes verbessert. Durch die Ausweisung des Sondergebietet kommen keine neuen Stallanlagen hinzu, die Menge an anfallendem Mist und die Mistlagerung ändert sich nicht. Es sind daher in Hinblick auf die Geruchsbelastung keine negativen Auswirkungen auf die nächsten Immissionsorte im allgemeinen Wohngebiet „Am Kreuzfeld" zu besorgen.

Lärmemissionen

Die Öffnungszeiten sind täglich von 11:00 Uhr – 17:00 Uhr

Aufgrund der Planung wird mit keinem wesentlichen Mehrverkehr gerechnet. Die Anzahl der Stellplätze wurde anhand der vorliegenden Besucherzahlen, ermittelt. Grundlage hierfür war die Zählung in den Pfingstferien 2023, so dass die Stellplätze auch an besucherstarken Tagen

ausreichend sind. Der An- und Abfahrverkehr wird mit Hilfe von Beschilderung über den Anschluss an den bestehenden Kreisverkehr an der Staatsstraße zu dem Kinderzoo zu führen. Das hat den Vorteil, dass der Besucherverkehr nicht mehr durch den OT Haslach belastet. Die zusätzliche Belastung durch den Verkehr im Bereich des OT Halsbach kann als vertretbar angesehen werden, da die Ortsstraße am Ortsrand vorbeiführt.

Durch den geplanten Parkplatz verbessert sich die Situation für die Anwohner, da die wild parkenden Autos im Ort wegfallen.

## A8. Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen.

Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981/468 – 4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel: 0911/235850 zu verständigen.

## A9. Anschluss an landwirtschaftliche Flächen

An den Grenzen des Bebauungsplans ist hinsichtlich der Pflanzordnung der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand gegenüber landwirtschaftlichen Nutzungsflächen zu beachten.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist zu dulden. Von landwirtschaftlichen Flächen ausgehende Staub- und Geruchs- und Lärmemissionen müssen geduldet werden. Die Bewirtschaftung auch in späteren Abendstunden und zu Erntezeiten muss uneingeschränkt möglich sein.

## A10. Forstwirtschaftliche Belange

Südlich grenzt das Bauvorhaben durch einen Weg getrennt an einen Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG).

Die Pferde- und Pony-Freigehege liegen teilweise im Baumfallbereich. Bei dem auf mehrere Flurstücke verteilten Wald handelt es sich um Kiefern-Fichten-Altbestände mit einzelnen Laubbäumen (Eichen, Birken, Buchen, Aspen, u.a.) sowie einen Unter- und Zwischenstand aus jüngeren Fichten.

Einzelne Bereiche sind derzeit unbestockt bzw. frisch aufgeforstet. Die Bäume am Waldrand sind zum Teil deutlich in Richtung Bauvorhaben geneigt. An mehreren Kiefern und Fichten sind eine herabgesetzte Vitalität sowie Stammschäden und damit eine verminderte Stabilität erkennbar.

Durch die klimawandelbedingte Zunahme von Hitze, Dürreperioden und Sturmereignisse ist mit einer weiteren Vitalitätsabnahme und damit verminderter Stabilität der Bäume zu rechnen. Damit besteht ein gewisses Risiko, dass in absehbarer Zeit Bäume umstürzen und die Freigehege treffen.

In den Freigehegen ist nicht mit dem ständigen Aufenthalt von Personen zu rechnen. Daher bleibt die Gefährdung für Leib und Leben durch umfallende Bäume überschaubar. Für die angrenzenden Waldbesitzer ergibt sich durch die Bebauung am Waldrand ein erhöhtes Haftungsrisiko sowie ein höherer Aufwand bei der Bewirtschaftung (z.B. seilunterstützte Fällung).

Ein größerer Abstand von einer Baumlänge, Haftungsausschlusserklärungen, Vereinbarungen zum Aufbau eines stabilen Waldrandes und/oder eine entsprechend stabile Bauweise der Zäune können die Nachteile für die angrenzenden Waldbesitzer vermindern.

Im Planteil wird eine Baumfallzone von 30 m dargestellt, und festgesetzt, dass innerhalb dieser keine Tierunterstände zulässig sind.

## A11. Leitungszonen von Versorgungsträgern

Zwischen eventuell geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk; Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,5 m einzuhalten. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen notwendig.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

## A12. Biotopkartierung und Schutzgebiete

Im Planungsgebiet und näherem Umgriff befinden sich keine kartierten Biotope bzw. Schutzobjekte und -flächen gemäß BayNatSchG.

# TEIL B UMWELTBERICHT

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft wurde anhand vorliegender Daten und einem kurzen Fachbeitrag zur saP von 2024 bewertet.

## B1. Kurzdarstellung des Planvorhabens

Der Markt Dürrwangen plant die Ausweisung eines Sondergebietes „Kinderzoo Wille“ in der Gemeindung Haslach.

Anlass der Planung ist die Absicht der Betreiber des Kinderzoos Wille, Kreuzfeld 21, 91602 Dürrwangen-Haslach, die Flächen zu erweitern, um weitere Stellplätze sowie Freigehege zu schaffen.

Ziel und Zweck der Planung ist eine Erweiterung des Grundstückes um eine Fläche von ca. 25.810 m² (Flurnr. 397 und 396; Gmkg. Haslach), welche für Stellplätze sowie Freigehege Flächen dienen soll. Durch die Ausweitung des Gebiets, soll die Parksituation am Standort verbessert werden, sodass die angrenzende Straße nicht von geparkten Autos gestört wird. Des Weiteren soll der Lebensraum der Tiere vergrößert werden.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kinderzoo Wille“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Gemeindegebiet geschaffen werden.

Dem Bedarf entsprechend beabsichtigt der Markt Dürrwangen die Ausweisung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ gem. § 11 BauNVO mit paralleler Flächennutzungsplanänderung.

Durch die FNP-Änderung sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, weshalb der Umweltbericht auch für die FNP-Änderung gilt.

## B2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz (insbes. Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 14 ff des BNatSchG und Art. 7-9 und 11 des BayNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG), der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht wurden im anstehenden Bebauungsplanverfahren folgende technische Regeln und Empfehlungen berücksichtigt:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - ein Leitfaden (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2021)

- Kurzer Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für einen Bebauungsplan zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Erweiterung eines Zoogeheges in Dürrwangen - Haslach (Büro für Naturschutzfachliche Ausarbeitungen und Naturgestaltung, 07.2024)

- Standortbewertung einer Fläche auf Ihre Eignung für Nahversorgungsangebote (SK Standort & Kommune Beratungs GmbH, 02.2024)

- Verkehrsgutachten, Verkehrsprognosen zur Ermittlung der Verkehrslärmwerte nach RLS-19 (Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH, 03.2024)

- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schalltechnische Vorab-Untersuchung zur geplanten Errichtung eines Batteriespeichers in 91555 Feuchtwangen) Auftrag-Nr. 3772970-LG, (TÜV SÜD Industrie Service GmbH 03.2023)

## B3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

**Biotopkartierung**

Im Bereich (ca. 800m Abstand) des Geltungsbereiches liegen keine Biotopflächen der Bayerischen Biotopkartierung.

**Schutzgebiete**

Der Geltungsbereich liegt in keinem nationalen oder internationalen Schutzgebiet.

**Schutzgut Boden**

Der geologische Untergrund ist Sandsteinkeuper. Die leicht bewegte Landschaft liegt im Bereich des Feuerletten und des Lias.

Braunerden befinden sich in den flach ansteigenden und mehr oder weniger ebenen Abschnitten.

Durch den geringen Niederschlag und das Fehlen hohlraumreicher unterirdischer Speicherräume ist das natürliche Dargebot an Grund- und Oberflächenwasser im Naturraum gering.

**Schutzgut Klima / Luft**

Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klimabereich, allerdings sind die kontinentalen Klimamerkmale vorherrschend. Die Niederschläge bewegen sich im gesamten Gebiet zwischen 685 und 815, und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt von 925 mm jährlich.

Von den *mittleren Jahrestemperaturen* her betrachtet gehört das Planungsgebiet, mit Temperaturen zwischen 7,4° und 7,6° C zu den kühleren der Region (sonst 8,0° bis 8,3° C).

Sowohl die mittleren Temperaturen im Juli mit 16, 4° bis 16, 8° C als auch die Januar-Höchstwerte von 0,7 ° bis 0,9° C unterstreichen, dass das Planungsgebiet zu den frischeren Teilen der Region zählt.

**Schutzgut Wasser**

Im Planungsgebiet befinden sich keine Gewässer.

Das Planungsgebiet liegt in der Schutzzone W IIIb des Trinkwasserschutzgebietes Haslach – Matzmannsdorf.

**Schutzgut Flora / Fauna**

Um die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf den Artenschutz und ökologische Studien zu prüfen, wurde vom Büro für Naturschutzfachliche Ausarbeitungen und Gartengestaltung, Katja Meßlinger, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt.

Als Grundlage für die Beurteilung wurde der Geltungsbereich im Prüfraum zwischen März und Juni 2024 insgesamt fünfmal begutachtet und dabei die Erfassungen und eine Potenzialabschätzung für andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten durchgeführt.

Folgende Inhalte wurden aus der saP übernommen:

**Säugetiere**

1. **<u>Fledermäuse</u>**

Der Eingriffsbereich selbst weist keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf. Das reichstrukturierte Umfeld jedoch ist als Jagdhabitat für Fledermäuse gut geeignet. Die überplante Fläche wird dabei regelmäßig im Luftraum passiert und überflogen.

Um ein bau-, oder nutzungsbedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermäuse zu verhindern sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Zur Vermeidung von Störungen durch Lärm und Licht sowie wegen erhöhter Kollisionsgefahr mit Baumaschinen dürfen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen (April bis Oktober) keine Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten erfolgen (**V 1**).

- Falls eine Beleuchtung der Anlage vorgesehen ist, sind anlagebedingte Beeinträchtigungen des Jagdverhaltens von Fledermäusen durch angelockte Insekten mit der Maßnahme **V 2** zu vermeiden: Die Beleuchtung muss mittels LED-Lampen erfolgen, die nur auf befestigte Bodenflächen gerichtet sind, damit Flugrouten, Querungsbereiche und Jagdhabitate von Fledermäusen nicht beeinflusst werden. Die Beleuchtung ist nachts abzuschalten bzw. mit Bewegungssensoren auszustatten.

2. **<u>Biber</u>**

Am Hofwiesbach im Bereich der Teichgruppe besteht ein Revier des Bibers. Abbildung 4 zeigt die Lage von drei Dämmen, sowie einer überstauten Wiese zum Zeitpunkt der Ortseinsichten. Um alle Teiche herum sind zahlreiche Fraßspuren an Ufergehölzen, sowie Biberrutschen und Pfade vorhanden. Die Dämme werden vom Biber gepflegt, Fraßspuren und Pfade frisch und regelmäßig genutzt.

Bei einer Nachtbegehung warnte ein Biber durch Schlagen der Kelle auf die Wasseroberfläche. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass das Revier aktuell besetzt ist.

Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen kann hier jedoch aufgrund des begrenzten Eingriffsumfangs mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da das Vorhaben nicht direkt an die Teichgruppe angrenzt, sondern noch durch die bestehende Straße getrennt ist, geht von der Planung keine Gefährdung für Biber aus.

Weitere Säugetier-Arten der Prüfliste finden im überplanten Bereich keine geeigneten Lebensräume vor oder fehlen weiträumig um das Planungsgebiet.

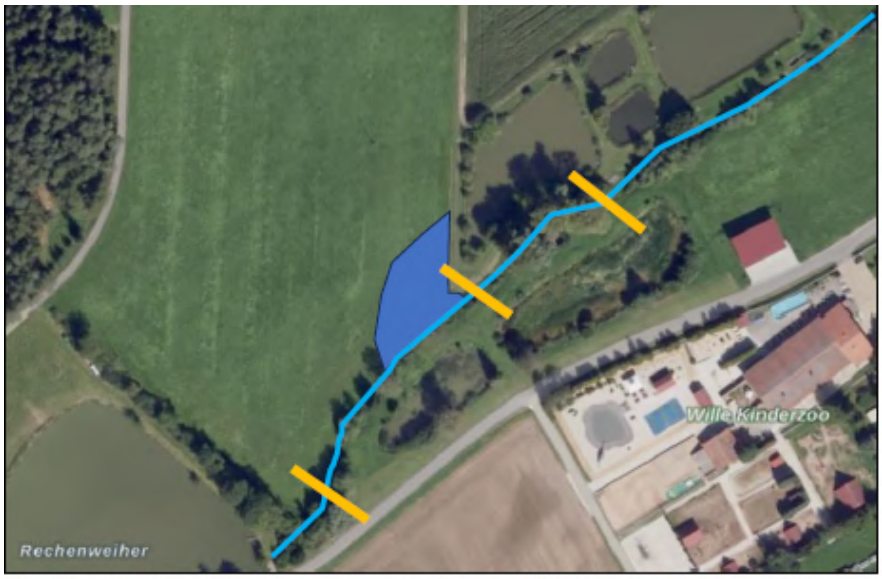


Abb. 4: Lage der Biberdämme (orange Linien) entlang des Hofwiesbaches (hellblaue Linie), sowie die dadurch überstaute Wiesenfläche (blaue Fläche) zum Zeitpunkt der Erfassungen im Frühjahr 2024.
Kartenquelle: Bayerische Landesvermessungsverwaltung - www.geodaten.bayern.de

**Vögel**

1. **Feldvögel**

Die überplante Fläche ist ringsum von Gehölzbeständen, Wald und bebauten Bereichen umgeben. Dadurch eignet sie sich nicht als Lebensraum für Feldvögel.

2. **Gehölz- und Siedlungsbewohner**

Der direkte Eingriffsbereich ist gehölzfrei, daher liegen dort keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel. Jedoch dient das unmittelbare Umfeld als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Gehölzbewohner, sowie als Nahrungshabitat und Ruhestätte für weitere Vogelgilden.

Wegen der vielfältigen Gehölzstrukturen im Umfeld ist eine artenreiche Vogelwelt vorhanden bzw. zu erwarten. Ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten scheidet allerdings durch bereits vorhandene Störungen des bestehenden Ortsrandes sowie des laufenden Zoobetriebes aus.

Brutplätze von Dorn- und Klappergrasmücke, Gartenrotschwanz, Buntspecht, Grau- und Trauerschnäpper, Stieglitz, Star, Goldammer, Neuntöter und Bluthänfling liegen tatsächlich oder potentiell in direkt benachbarten Gehölzen und Wäldern.

- Brutaufgaben von Vögeln im Nahbereich des Eingriffs durch baubedingte Störungen können aufgrund der genannten bereits vorhandenen Störungen, sowie aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu relevanten Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden.

- Während des Betriebes (Nutzung) auftretende Störungen werden als vertretbar bewertet, weil die betroffenen Arten bereits jetzt vorbelastete Habitate in Nachbarschaft zum Ortsrand und der bereits vorhandenen Freizeitnutzung akzeptieren.

In Feldgehölzen und Waldflächen im erreichbaren Umfeld sind Greife (wie u.a. Bussarde, Sperber, Habicht, Falken und Rotmilan), Eulen (wie Uhu, Waldkauz und Waldohreule), Schwarz-, Klein- und Grünspecht, sowie Weißstörche als Brutvögel vorhanden oder zu erwarten. Diese nutzen den Eingriffsbereich auch zur nistplatznahen Nahrungssuche. Störungen des Brutgeschäftes und von Ruhestätten können wegen der Entfernung zum Eingriff und vorhandener Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

Daneben brüten weitere, wenig störungsempfindliche Vogelarten (z.B. Drosseln, Finken, Tauben, Schwalben, Segler, Rabenvögel, Sperlinge) in angrenzenden Wohn- und Gewerbeflächen, Wäldern, linearen und flächigen und Gehölzbeständen. Diese nutzen den Eingriffsbereich auch zur nistplatznahen Nahrungssuche. Das geplante Vorhaben bewirkt für diese Arten wegen ihrer höheren Störungstoleranz keine Beeinträchtigungen.

Ein Verlust von Nahrungshabitat in relevanter Größenordnung findet aufgrund des geringen Eingriffsumfangs für keine der genannten Vogelarten statt.

### 3. Sumpf- und Wasservögel

Die nördlich des Vorhabens gelegene Teichgruppe ist als Habitat für Wasservögel von Bedeutung.

Von Eisvogel, Wasserralle, Graureiher, Teichrohrsänger, Schnatter-, Stock- und Reiherente wird die Teichgruppe sowie deren Uferbereiche tatsächlich oder potentiell als Nahrungshabitat und Ruhestätte und teilweise auch potentiell als Brutplatz genutzt.

Potenziell kommen mehrere weitere Enten- und Gänsearten, Bläss- und Teichhuhn, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran und Schilfrohrsänger vor.

Die Eignung der Gewässer als Brut- und Nahrungshabitat sowie als Ruhestätte für sämtliche Wasservögel wird durch das geplante Vorhaben aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen nicht eingeschränkt.

Brutaufgaben durch Baubetrieb können aus denselben Gründen ausgeschlossen werden.

Während des Betriebes (Nutzung) auftretende Störungen werden als vertretbar bewertet, weil die betroffenen Arten bereits jetzt vorbelastete Habitate in Nachbarschaft zum Ortsrand und der vorhandenen Freizeitnutzung akzeptieren.

Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die geplante Nutzung der überplanten Fläche als Tierauslauf und Parkplatz keine wesentliche Verstärkung der bereits bestehenden Freizeitnutzung ergibt. Zudem befindet sich das Vorhaben nicht direkt angrenzend an die Teichgruppe, sondern hat durch die Ortsverbindungsstraße und Ufergehölze einen gewissen Abstand und räumliche Trennung.

**Amphibien**

Auf der überplanten Fläche liegen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien. Der bisherige Acker ist als Landlebensraum für alle tatsächlich oder potentiell vorkommenden Arten nicht geeignet. Jedoch liegt die Fläche mitten in einem komplexen Lebensraum von Laichgewässer (Teichgruppe) und Landlebensraum (Wald, Waldrand), sodass auch das Umfeld des überplanten Flurstücks betrachtet werden muss.

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Bewertung des Bauvorhabens sind aus der Artengruppe der Amphibien die Arten **Laubfrosch, Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch** relevant:

Bei einer Nachtbegehung im Mai wurde ein rufendes **Laubfrosch**-Männchen nachgewiesen. Die teichwirtschaftlich genutzten Weiher sind aufgrund des Fischbesatzes für diese Art als Laichgewässer zwar nur bedingt geeignet, jedoch ist ein Fortpflanzungserfolg im aufgelassenen Teich, sowie in der überstauten Wiese möglich.

Zudem dient die Teichgruppe als Trittstein, Nahrungs- und Ruhehabitat für Einzelindividuen der enorm wanderfreudigen Art.

Ein Vorkommen des **Kammmolches** wurde im Rahmen der Erhebungen zwar nicht bestätigt und ist in den fischereilich genutzten Teichen unwahrscheinlich. Zudem befinden sich bestätigte Vorkommen in relativ großer Entfernung, und umgebende Landhabitate sind nur bedingt geeignet. Ein Vorkommen kann jedoch in dem aufgelassenen Teich sowie in der überstauten Wiese nicht vollständig ausgeschlossen werden.

**Kleine Wasserfrösche** wurden im Rahmen der Erhebungen ebenfalls nicht gefunden und bestätigte Vorkommen liegen in größerer Entfernung. Ein Vorkommen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben wird die Teichgruppe als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhehabitat nicht beeinträchtigt, da keine Gewässer oder Ufer in Anspruch genommen werden und Störungen (z.B. Baulärm, Freizeitnutzung) für Amphibien nicht relevant sind.

Jedoch wird die Ackerfläche des direkten Eingriffsbereiches von Amphibien bei ihrer Wanderung im Frühjahr im Zeitraum von Ende Februar bis Anfang April vom Landlebensraum (Waldrand) hin zur Teichgruppe überquert, was im Rahmen der durchgeführten Begehungen festgestellt wurde (siehe Abb. 5): Mitte März 2024 wurden in mehreren Gewässern der Teichgruppe, sowie im Biberstau auf

der benachbarten Wiese (siehe Abb. 4) eine große Anzahl von Laichschnüren der Erdkröte, und 26 Grasfrosch-Laichballen gefunden. Zudem fand an diesem Begehungstag noch Laichaktivität, sowie starke Zuwanderung zu den Teichen von Erdkröte, Grasfrosch, Teich- und Bergmolch statt. Auf der Straße wurden zahlreiche überfahrene Tiere der genannten Arten gefunden.

Diese Arten sind aus naturschutzfachlicher, nicht aus artenschutzrechtlicher Sicht relevant. Sie zeigen jedoch beispielhaft auch für relevante Arten das Bewegungsmuster von Amphibien:

Abb. 5: Wanderbewegungen von Amphibien im Frühjahr von Landhabitaten hin zum Laichhabitat.
Schematisch dargestellt als gelber Pfeil.
Rote Linie = Umgriff der überplanten Fläche
Kartenquelle: Bayerische Landesvermessungsverwaltung - www.geodaten.bayern.de

Für die Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ist dies vor allem für **Kammmolch** und **Kleinen Wasserfrosch** ausschlaggebend, welche ebenfalls periodische Wanderungen unternehmen und deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann:

<u>Baubedingte Beeinträchtigungen</u>

- Die Laichwanderung von Amphibien findet hauptsächlich im Zeitraum von Ende Februar bis Anfang April statt. Die Wanderaktivität findet zwar hauptsächlich nachts statt, wenn voraussichtlich sowieso keine Bautätigkeit vorgenommen wird. Die Tiere suchen jedoch tagsüber Verstecke auf, wie z.B. unter Feldsteinen, Erdaushub, Sandhaufen und Baumaterialien. Solche Strukturen entstehen auf Baustellen regelmäßig und werden dann im weiteren Bauverlauf immer wieder bewegt bzw. umgelagert. Dadurch werden Amphibien auf ihrer Wanderung einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt.

Auch Jungtiere suchen nach ihrer Abwanderung von den Teichen Verstecke auf Baustellen auf. Diese Abwanderung erfolgt jedoch nicht konzentriert in einem begrenzten Zeitraum, sondern über den gesamten Frühsommer hinweg bis Ende Juli. Währenddessen besteht für Jungtiere eine erhöhte Gefährdung auf der Baustelle. Daher sind Baumaßnahmen (Parkplatz, Wegebau) außerhalb des Zeitraumes von Ende Februar bis Ende Juli durchzuführen (**V 3**)

- Ist die Einhaltung dieser Maßnahme aufgrund zeitlicher Erfordernisse nicht möglich, so muss um die Baustelle ein Abweiserzaun aufgestellt und unterhalten werden, damit die Tiere nicht in die Baustelle eindringen können, sondern diese umwandern müssen (**V 4**).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Auf der gesamten überplanten Fläche sind die Maßnahmen **V 5** und **V 6** zu beachten, damit Amphibien das Gelände bei ihrer Wanderung durchqueren können und nicht durch bauliche Barrieren oder Fallenwirkung behindert werden.

- Da die Abwanderung der Jungtiere von den Teichen weg in die Landhabitate auch tagsüber stattfindet, besteht auf der Fläche des Parkplatzes eine erhöhte Gefährdung des Vertrocknens bei der Überwanderung. Daher ist die Maßnahme **V 7** zu beachten, nach welcher die Stellplätze teilversiegelt auszuführen sind, damit sich in diesem Bereich länger eine höhere Luft- und Bodenfeuchtigkeit halten kann als auf vollversiegelten Flächen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Diese können im Bereich der Tierausläufe ausgeschlossen werden, da Amphibien hauptsächlich nachts aktiv sind. Die Koppelflächen werden jedoch nur tagsüber genutzt und die Tiere am Abend wieder in den Stall auf dem bestehenden Gelände gebracht. Sollte sich dies zu einem zukünftigen Zeitpunkt ändern und sich die Tiere auch nachts auf der Fläche befinden, so wird das Tötungsrisiko von Amphibien durch Huftritt in den Bereich des allgemeinen Lebensrisikos eingeordnet.

- Der geplante Parkplatz wird nur tagsüber genutzt, sodass die Fläche nachts von Amphibien gefahrlos überwandert werden kann.

- Die Abwanderung der Jungtiere von den Teichen weg in die Landhabitate findet zwar auch tagsüber statt. Diese Abwanderung erfolgt jedoch nicht konzentriert in einem bestimmten Zeitraum, sondern über den gesamten Frühsommer hinweg. Da die Anlage außerhalb der Ferien nur wochenends geöffnet hat, und der Besucherandrang bei feuchtem Wetter (wenn die Tiere bevorzugt wandern) gering ist, wird die Gefährdung auf dem Parkplatz für Jungtiere in das allgemeine Lebensrisiko eingeordnet.

Für den **Laubfrosch** ist der Wanderzeitraum von Ende Februar bis Anfang April nicht relevant, da diese Art ganzjährig sehr mobil ist und es keinen Zeitraum gibt, zu der sich diese Tiere konzentriert auf Wanderschaft vom Land- zum Laichhabitat begeben.

Anlage- bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben können für diese Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die geplante Nutzung als Tierauslauf und Parkplatz keine größere Gefährdung darstellt als die bisherige Nutzung als Ackerfläche mit mehreren Bewirtschaftungsgängen pro Jahr direkt angrenzend an eine Straße.

Unter der Voraussetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ist kein Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten.

Weitere Amphibien-Arten der Prüfliste finden im Prüfraum durchwegs keine geeigneten Habitate vor bzw. fehlen mindestens regional.

**Weitere Arten und Gruppen**

Hier nicht genannte Arten und Gruppen von Pflanzen und Tieren der saP-Prüfliste werden mangels geeigneter Habitate bzw. Wuchsorte im Prüfraum als nicht projekt-relevant bewertet.

(entnommen aus saP Katja Meßlinger)

**Schutzgut Mensch / Gesundheit**

Das Projektgebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Haslach.

Der Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst auch das bereits bestehende Zoogelände.

Das Landschaftsbild ist durch den Ortsrand und die bestehende Nutzung bereits gestört.

**Schutzgut Landschaftsbild / Erholung**

Das Plangebiet wird derzeit teilweise bereits als Zoogehege genutzt.

Die Erweiterungsfläche wird derzeit als Acker genutzt.

Im Süden schließt direkt ein Waldrand an, im Norden eine Ortsverbindungsstraße und darauffolgend eine Teichgruppe entlang des Hofwiesbaches.

Diese strukturreiche Teichgruppe besteht aus sieben Teichen unterschiedlicher Größe und unterschiedlicher Nutzungsintensität von intensiv genutzt bis aufgelassen. Größere Schilfzonen sind nicht vorhanden. Zwischen den Teichen befinden sich Feldhecken und Gehölzgruppen aus heimischen Arten.

Zwischen den einzelnen vorhandenen Landschaftselementen sind ausgeprägte Wechselwirkungen der Tierwelt zu erwarten.

**Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt.

Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu verständigen.

**Schutzgut Fläche**

Grundsätzlich ist nach § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. V. a. die Beanspruchung von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Versiegelung von Boden sollen vermieden werden.

Bei der hier vorliegenden Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die durch einen Waldrand, bestehender Wohnbebauung sowie einer Ortsverbindungsstraße abgegrenzt wird.

## Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der geplanten Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Erweiterung eines Zoogeheges in Dürrwangen – Haslach bleib die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche und die Nutzung des vorhandenen Zoogeheges weiterhin bestehen.

## Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen beschrieben, die bei einer Umsetzung der Planung zu erwarten sind und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

| Schutzgut | Zu erwartende Umweltauswirkungen | Bewertung |
|---|---|---|
| Boden | Durch die geplante Versiegelung gehen alle mit dem Boden verbundenen Funktionen sowohl als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.<br>In Zone 4 (Freigehege) des Sondergebietes findet keine Versiegelung des Bodens statt.<br>In Zone 5 (Stellplätze) werden nur die Erschließungsstraßen versiegelt. Die Stellplätze werden in offener Bauweise befestigt.<br>In den Zonen 1 – 3 (Bestand „Kinderzoo Wille“) sind die Baugrenzen auf den Umgriff der bestehenden Gebäude begrenzt. | Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen<br>. |
| Klima / Luft | Aufgrund der geringen Fläche des Vorhabens, sowie der Lage im ländlichen Umfeld werden diese Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft. | Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen |
| Wasser | Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet des Schutzgebietes Haslach - Matzmannsdorf. Die in der gültigen Verordnung des Landratsamtes Ansbach vom 18.04.2018 festgelegten Ge- und Verbote sind bei allen Planungen und späteren Umsetzung zu | Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen |

| | | |
|---|---|---|
| | beachten.<br><br>Anfallendes Schmutz- und Oberflächenwasser ist dem öffentlichen Kanalnetz (Trennsystem) zuzuleiten.<br>Durch die geplante Nutzung der Erweiterungsfläche als Freigehege und Stellplätze fällt kein Schmutzwasser an. Das Anfallende Oberflächenwasser soll auf dem Grundstück versickert werden. | |
| Flora & Fauna | Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Flora & Fauna zu erwarten. | Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen<br>Keine erheblichen Auswirkungen |
| Mensch / Gesundheit | Durch die geplante Erweiterung des „Kinderzoo Wille“ wird die bisherige Parksituation geordnet und erheblich verbessert.<br>Die Tierhaltung am aktuellen Standort wird durch die Ausweisung der Freigehege zum Teil vom Ortsrand abgerückt. Der Tierbestand wird durch die Festsetzungen eindeutig begrenzt. | Negative Auswirkungen werden reduziert. |
| Landschaftsbild / Erholung | Die Fläche des geplanten Sondergebietes ist nach Süden, Osten und Norden durch direkt angrenzende Bebauung oder Gehölze zur freien Landschaft hin gut abgeschirmt.<br><br>Durch die Tiergehege (Zone 4) und die Stellplätze (Zone 5) findet kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild statt.<br>Nach Westen und Norden wird der Geltungsbereich durch dreireihige Hecken eingegrünt. Die Parkplätze werden zusätzlich durch dreireihige Hecken nach Westen und Süden eingegrünt.<br>Durch die Ausweisung als Sondergebiet nach § | Eingrünung nach Norden und Westen.<br>Keine erheblichen Auswirkungen |

| | | |
|---|---|---|
| | 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Zoo“ wird der Eingriff in das Schutzgut „Landschaft“ nicht erhöht.<br><br>Zudem ist der Zustand des derzeitigen Landschaftsbildes sowie die Erholungseignung der Umgebung bereits als beeinträchtigt zu betrachten, sodass durch das geplante Vorhaben keine weitere erhebliche Verschlechterung zu erwarten ist. | |
| Kultur- und Sachgüter | Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt.<br>Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu verständigen. | Keine erheblichen Auswirkungen |
| Fläche | Durch die geplante Versiegelung gehen alle mit dem Boden verbundenen Funktionen sowohl als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.<br>In Zone 4 (Freigehege) des Sondergebietes findet keine Versiegelung des Bodens statt.<br>In Zone 5 (Stellplätze) werden nur die Erschließungsstraßen versiegelt. Die Stellplätze werden in offener Bauweise befestigt.<br>In den Zonen 1 – 3 (Bestand „Kinderzoo Wille“)<br>sind die Baugrenzen auf den Umgriff der bestehenden Gebäude begrenzt | Keine erheblichen Auswirkungen |
| Abfallerzeugung, Umwelt-verschmutzungen, Belästigungen, Unfallrisiko | Das geplante Vorhaben bezweckt die Verbesserung der tiergerechten Haltung der vorhandenen Zootiere.<br>Die Anzahl der Tiere und die zulässigen Tierarten ist in den Festsetzungen begrenzt.<br><br>Der in den Freiflächen anfallende Mist ist täglich zu entfernen. | Keine erheblichen Auswirkungen |

| | | |
|---|---|---|
| | Die Erweiterung des „Kinderzoo Wille“ löst keine Beeinträchtigungen aus, die über das bereits bestehende Maß hinausgehen. | |
| Kumulations-wirkung | Die Erweiterung des „Kinderzoo Wille“ löst keine zusätzliche Kumulationswirkung auf umgebende Bereiche aus. | Keine erheblichen Auswirkungen |

**Fazit**

Im Ergebnis zeigt die Darlegung der zu erwartenden Umweltauswirkungen und ihre Bewertung, dass durch die Umsetzung der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die unterschiedlichen Auswirkungen sind Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung sowie zum Ausgleich konzipiert, diese werden im Folgenden erläutert.

## B4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Dabei sind Eingriffe, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, nur zulässig, wenn eine unbedingte Notwendigkeit vorliegt. Zum Schutz und zur Minimierung von Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

**Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Da es projektbedingt zu Individuenverlusten planungsrelevanter Arten kommen könnte, sind Vermeidungs-Maßnahmen erforderlich, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Dies betrifft sowohl den Verlust von Lebensstätten als auch das Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot. Die Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen und festzusetzen (vgl. Urteil des Bayerischen VGH vom 30.03.2010, 8 N 09.1861 - 1868, 8 N 09.1870 - 1875). Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- **V 1: Zeitliche Regelungen für Nachtbaustellen**

Während der Aktivitätszeit von Fledermäusen (April bis Oktober) erfolgen keine Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten.

- **V 2: Ausstattung der Beleuchtungsanlagen**

Beleuchtungsanlagen werden mit LED-Lampen ausgestattet, Leuchtkörper und Reflektoren werden so ausgerichtet, dass die Lichtkegel nur auf befestigte Flächen und nicht in den freien Luftraum, auf Gehölze oder Grünflächen gerichtet sind. Die Beleuchtung ist nachts abzuschalten oder mit Bewegungssensoren auszustatten.

- **V 3: Zeitliche Regelungen für Bauarbeiten**

Die Bauausführung (Parkplätze, Wegebau) findet NICHT im Zeitraum von 20. Februar – 31. Juli statt. Dies vermeidet eine Tötung von Amphibien während deren Wanderung zum und Abwanderung vom Laichgewässer. Ist die Einhaltung dieser Maßnahme aufgrund zeitlicher Erfordernisse nicht möglich, kommt Maßnahme V 4 zum tragen.

- **V 4: Aufstellung eines abweisenden Amphibienschutzzaunes**

Falls die zeitlichen Vorgaben zur Baudurchführung (V 3) nicht eingehalten werden können, ist das Aufstellen eines Amphibienzaunes während der Laichzeit unter Assistenz einer qualifizierten Fachkraft nötig. Der Amphibienzaun muss so installiert werden, dass wandernde Amphibien nicht auf die Baustelle gelangen können, sondern um diese herumgeleitet werden. Die genaue Lage des Zaunes ist vor Beginn der Baumaßnahme mit geplanten Baustellenzufahrten etc. abzustimmen. Diese Maßnahme ist rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde bekannt zu machen. Die Maßnahme entfällt, wenn V 3 berücksichtigt wird.

- **V 5: Vermeidung von Situationen mit Fallenwirkung für Kleintiere** Bereits in der Erschließungsphase wird darauf geachtet, dass keine Situationen, Strukturen und Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (v.a. Amphibien, auch Eidechsen, Spitzmäuse, Igel) entstehen, z.B. durch offene Baugruben oder Entwässerungseinrichtungen wie Gullis (feinmaschige Abdeckung erforderlich).

- **V 6: Verringerung der Barrierewirkung von Bauwerken** Zur Verringerung der Barrierewirkung von Bauwerken werden ggf. erforderliche Sockel von Einfriedungen (z.B. Bordsteine, Rabatten, etc.) alle ca. 20 m abgesenkt oder abgeschrägt (z.B. Ausführung als Tiefbord) so dass sie für Kleintiere (z.B. Amphibien) überwindbar werden.

- **V 7: Teilversiegelte Ausführung der Stellplätze**

Die Stellplätze auf dem geplanten Parkplatz sind teilversiegelt auszuführen, damit sich dort eine höhere Boden- und Luftfeuchtigkeit halten kann und Jungtiere von Amphibien die Fläche leichter überqueren können ohne zu vertrocknen. Möglich ist zum Beispiel die Ausführung als wassergebundene Wegedecke oder Rasengitter.

**Weitere Maßnahmen**

1. ***Ansaaten***

Zur Förderung des floristischen Artenreichtums und des Blütenangebotes wird empfohlen, nicht für Tierausläufe genutzte Grünflächen oder Wegränder mit anstehendem Rohboden und weitgehend ohne Humusabdeckung herzustellen. Zudem sollte keine Ansaat erfolgen, sondern eine

Selbstbegrünung der Flächen durch die Samenbank des Bodens sowie anfliegende Samen zugelassen werden.

Hierdurch werden kleinwüchsige, konkurrenzschwächere Wildpflanzen gegenüber häufigen und eingesäten Grasarten begünstigt. Als Nebeneffekt bleibt die Aufwuchsmenge über schwacher Humusauflage deutlich geringer, der Mäh- und Unterhaltungsaufwand wird also reduziert.

Falls eine Einsaat der Wegränder jedoch technisch erforderlich ist (z. B. zum Erosionschutz), sollte sie mit einer Wildpflanzenmischung regionaler Herkunft erfolgen.

2. ***Erhöhung der Strukturvielfalt***

Damit Amphibien den Parkplatz leichter überqueren können, wäre es aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, um den Parkplatz herum und auch innerhalb auf den Steifen der Baumreihen Stein- und Totholzhaufen anzulegen und Bereiche nur zweimal im Jahr zu mähen, damit höheres Gras stehen bleibt.

Auf diese Weise finden Amphibien und deren Jungtiere Versteckmöglichkeiten und Unterschlupf.

Diese Erhöhung der Strukturvielfalt bedeutet auch für andere Tierarten eine Aufwertung des Lebensraumes, wie z.B. Eidechsen, Igel und Insekten.

Durch Schilder und Infotafeln können Besucher der Anlage über den Zweck dieser Maßnahmen informiert werden.

**Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren.

Durch die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kinderzoo Wille“ zur Erweiterung des Zoogeheges in Dürrwangen – Haslach findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Fassung 2022) des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

**Artenschutz**

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Tiere und Pflanzen in Bayern können Arten aus den Gruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien Arten im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden.

Durch Vermeidungs-Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass

- die ökologische Funktion der umliegenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die geplanten Maßnahmen nicht verschlechtert wird

- der Erhaltungszustand der lokalen und regionalen Populationen anlagen-, bau- und betriebsbedingt (Störungen) nicht verschlechtert wird
- dass die Planungen einer künftigen Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht im Wege stehen
- Brutplatz-, Quartier- und Individuenverluste vermieden werden.

Unter Beachtung der in beschriebenen Vermeidungs-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass bezogen auf Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie auf Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten werden.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

## B5. Alternative Planungsmöglichkeiten, Auswahlgründe

Anlass der Planung ist die Absicht der Betreiber des bereits bestehenden Kinderzoos Wille, Kreuzfeld 21, 91602 Dürrwangen-Haslach, die Flächen zu erweitern, um weitere Stellplätze sowie Freigehege zu schaffen.

Ziel und Zweck der Planung ist eine Erweiterung des Grundstückes um eine Fläche von ca. 25.810 m² (Flurnr. 397 und 396; Gmkg. Haslach), welche für Stellplätze sowie Freigehege Flächen dienen soll. Durch die Ausweitung des Gebiets, soll die Parksituation am Standort verbessert werden, sodass die angrenzende Straße nicht von geparkten Autos gestört wird. Des Weiteren soll der Lebensraum der Tiere vergrößert werden.

Aus diesen Gründen ist die Erweiterung nur im Anschluss an den bestehenden Kinderzoo möglich.

Der gewählte Standort ist durch die angrenzenden Straßen gut erschlossen. Aufgrund der aktuellen intensiven Ackernutzung und bestehenden Belastungen (Ortsrand, Straße) ist der gewählte Standort für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten. Die grünordnerischen Festsetzungen verringern den Eingriff.

## B6. Weitere Angaben zum Umweltbericht

### Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichtes traten nicht auf.

### Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Durch ein Monitoring

werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht und frühzeitig evtl. auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkannt und geeignete Abhilfe kann ergriffen werden.

Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn zum Beispiel die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig wären oder der Versiegelungsgrad über dem zulässigen Wert läge.

Für den vorliegenden Fall obliegt das Monitoring der städtebaulichen Belange generell der Marktgemeinde Dürrwangen.

## Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Markt Dürrwangen plant die Ausweisung eines Sondergebietes „Kinderzoo Wille“ in der Gemeindung Haslach.

Ziel und Zweck der Planung ist eine Erweiterung des Kinderzoos welche für Stellplätze sowie Freigehege Flächen dienen soll. Durch die Ausweitung des Gebiets, soll die Parksituation am Standort verbessert werden, sodass die angrenzende Straße nicht von geparkten Autos gestört wird. Des Weiteren soll der Lebensraum der Tiere vergrößert werden.

Die Erweiterungsfläche wird derzeit als Acker genutzt.

Für die Schutzgüter Flora/Fauna, Kultur- und Sachgüter, Boden, Wasser, Landschaftsbild hat das Vorhaben keine bzw. geringe Auswirkungen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensraumverlusten der Tiergruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien nicht erforderlich sind.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kinderzoo Wille“, findet ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft statt wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist. Der Ausgleich wird durch die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen erbracht.

## Literatur

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48)

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (2021):

Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“,

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434)

**Weitere Literatur**

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur geplanten Erweiterung eines Zoogeheges in Dürrwangen – Haslach. (Büro für Naturschutzfachliche Ausarbeitungen und Gartengestaltung, Katja Meßlinger, 07.2024)

Aufgestellt:

Herrieden, den 06.02.2024 / 15.10.2024

**Ingenieurbüro Heller GmbH**

……
(Unterschrift)

## Anlagen:

Anlage 1: saP, Stand: 22.07.2024
Anlage 2: Grünordnungsplan, Stand: 21.10.2024